

## 1. Sicherheit

Die Haustüre ist abends ab 21.00 Uhr abzuschliessen. Hausbewohner, welche die Haustüre zwischen abends 21.00 Uhr und morgens 07.00 Uhr öffnen, sind verpflichtet, diese wieder mit dem Schlüssel zu schliessen. Die Türen zu Keller- und Estricheingang, Velo- und Abstellräumen sind stets geschlossen zu halten.

## 2. Ordnung

Die Mieter/innen haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgeminräume einem/einer Hauswart/in übertragen ist.

- Das Aufbewahren und Lagern von Geräten, Möbeln, Fahrzeugen, Schuhen, Kehrlicht etc. im Treppenhaus, Veloraum, Keller- und Estrichvorplätzen ist nicht gestattet.
- Fahrzeuge wie Velos, Mofas etc. dürfen nicht in der Wohnung abgestellt werden.
- Tropfende Gegenstände, Wäsche und ähnliches dürfen nicht über die Fassade gehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Balkone, Fenster, Brüstungen) geschüttelt werden.
- Es ist untersagt, an Storen- und Rolladenausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen.
- Das Grillieren auf den Balkonen ausser mit Steinplattengasgrill und Elektrogrill ist verboten.
- Die Kehrlichtsäcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages vor das Haus gestellt werden.
- Die sichtbare Montage von Parabolspiegeln sowie Gegenstände auf Balkonen, welche die Brüstungshöhe überragen, ist untersagt.

## 3. Hausruhe

Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen. Radio- und Fernsehapparate sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften. Das Musizieren, das den üblichen Rahmen der Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbmässigem Musikunterricht, ist zu unterlassen.

## 4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Die Wohnungen sind täglich mehrmals während einiger Minuten vollständig durchzulüften.

Das Ausstellen von Sonnenstoren bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet. Die Sonnenstoren dürfen nie in feuchtem Zustand eingerollt werden. Die Rollläden dürfen bei Sturm und Hagel nicht heruntergelassen werden.

Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird. Die Kellerfenster sind im Winter zu schliessen.

Das Ausleeren von Kehrlicht, Küchenabfällen, Katzenstreu und dergleichen in WC und Abläufe ist untersagt.

## 5. Reinigung

Sofern die Reinigung nicht einem/einer Hauswart/in übertragen ist, hat der/die Mieter/in jedes Stockwerkes 1 x in der Woche seinen Treppenlauf nebst Podest, Geländer und Treppenfenster zu reinigen. Zudem sind Holz- und Steintreppen zu wixsen bzw. aufzuwaschen.

Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Keller und Estrich sind von den Mieter/innen ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

Zur Reinhaltung gehört zur Winterzeit die Räumung des Trottoirs und des Zuganges von Schnee und Eis. Für die Behebung der Gleitgefahr sind geeignete Massnahmen zu treffen (salzen, sanden etc.).

Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder infolge Lieferung von Materialien etc. sind vom/von der betreffenden Mieter/in sofort beseitigen zu lassen.

## 6. Waschküche

Nach der Wäsche sind Waschküche, Wäschehängeplatz, Trockenraum sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen und die Schlüssel dem/der in der Reihe folgenden Mieter/in zu übergeben.

Das Waschen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Vorbehalten bleibt das Gewohnheitsrecht in der durch Sie bewohnten Liegenschaft.

## 7. Garagen, Parkplätze, Mofas und Velos

Garagenvorplätze und Parkplätze sind vom/von der Mieter/in zu reinigen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den vorhandenen Besucherparkplätzen ist nicht gestattet.

Mofas und Velos sind, sofern vorhanden, in den dafür vorgesehenen Räumen oder Unterständen abzustellen. Das Abstellen von Velos und Mofas vor dem Hauseingang oder an der Fassade ist verboten.

## Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein(e) Mieter/in benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.